

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Canan Bayram, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4671, 19/5554 19/5993 Nr. 4, 19/11190 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680
im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher
Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf wird den Anforderungen der Grundrechtsbindung, des Gesetzesvorbehalts und des informationellen Trennungsgebotes sowie ihren Konkretisierungen durch die Verfassungsrechtsprechung nicht im gebotenen Umfang gerecht: Der Einsatz von Vertrauenspersonen im Strafverfahren, der einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt, wird weder verboten noch zumindest auf eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage gestellt. Die Übermittlung von Daten aus Strafverfahren an die Nachrichtendienste wird in kaum begrenzter Weite ermöglicht. Und strafprozessuale Datenlöschungsregelungen schießen insoweit über ihr im Grundsatz richtiges Ziel hinaus, als dadurch eine ausreichende Möglichkeit zur Datenschutzkontrolle gefährdet wird. Schließlich muss wirksam ausgeschlossen sein, dass Daten von Unbeteiligten und Zeugen von Strafverfahren in die allgemeinen präventivpolizeilichen Dateien gelangen.

II. Der Deutsche Bundestag missbilligt,

dass die Bundesregierung auch bei diesem Gesetzentwurf europarechtswidrig die von einer Richtlinie vorgegebene Umsetzungsfrist (RL (EU) 2016/680: 6.Mai 2018) weit überschritten hat und damit ein rechtsstaatlich nicht akzeptables längeres unverbundenes Nebeneinander von insbesondere der Strafprozessordnung, der wegen der Fristüberschreitung zumindest in Teilen unmittelbar geltenden vorgenannten Richtlinie und der seit dem 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung in Kauf nimmt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf unverzüglich nachzubessern, indem

1. der Einsatz von Vertrauenspersonen in der Strafprozessordnung ausdrücklich ausgeschlossen, zumindest aber rechtsstaatlich zureichend reguliert und der Einsatz von Vertrauenspersonen nicht länger auf die dafür zu unbestimmte strafprozessuale Ermittlungsgeneralklausel gestützt wird,
2. die Befugnis zur Übermittlung von Daten an die Nachrichtendienste auf genau bezeichnete Ausnahmefälle beschränkt, zumindest aber Artikel 1 Nummer 24 (§ 479 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StPO-E) durch eine verfassungskonforme Übermittlungsschwelle präzisiert wird,
3. zureichende Datenschutzkontrolle durch Datenlöschungen nicht gefährdet und insbesondere die in Artikel 1 Nummer 13 (§ 161 Abs. 2 StPO-E) angeordnete Nichtanwendung von § 58 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend korrigiert wird,
4. die in Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a vorgesehene Ergänzung des § 483 Abs. 1 Satz 2 StPO-E um weitere Schwellen im Sinne der Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vom 14. Februar 2019 ergänzt wird, um wirksam auszuschließen, dass unbeteiligte Personen und Zeugen von Strafverfahren in die allgemeinen präventivpolizeilichen Dateien gelangen.

Berlin, den 25. Juni 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Auf die Stellungnahmen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 14. Februar 2019 und des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 18. Februar 2019 wird verwiesen (www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen_archiv/stellungnahmen-593854).